



CDU



Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreis Neuss

Herrn
Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Rhein-Kreis Neuss
Kreishaus Neuss, Oberstraße 91
41460 Neuss

06.02.2013

Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion für die Sitzung des Kreisausschuss am 26.02.2013

Für ein kreisweites Windenergiekonzept

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag dem Kreisausschuss am 26.02.2013 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Landrat wird gebeten, in gemeinsamer Abstimmung mit den Städten und Gemeinden ein kreisweites Windenergiekonzept zu entwickeln, um Windenergieanlagen besser zu planen und die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zu beachten.

Begründung

Im Jahr 2011 hat der Deutsche Bundestag, basierend auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens, mit großer Mehrheit die Energiewende beschlossen. Kernpunkt ist der schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie bis zum Jahr 2022 und die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien.

Die Energiewende ist eine Mammutaufgabe, die nur unter Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen möglich ist. Dass die Umsetzung der Energiewende auch den Rhein-Kreis Neuss vor große Herausforderungen stellt, haben die Diskussionen um die Energie-Infrastruktur (Hochspannungsfreileitung - Erdverkabelung und Konverteranlage in Meerbusch/Osterath) bereits gezeigt. Hier hat der Kreistag am 19.12.2012 im Rahmen einer Resolution ein Zeichen gesetzt, in dem er jeden Konverterstandort am Rand einer Wohnbebauung für ungeeignet erklärt hat und ablehnt.

Ein Schwerpunkt der Energiewende ist die Umstellung auf Windenergie. Sie liefert den größten Anteil des erneuerbaren Stroms. Viel Potenzial für Windkraftanlagen gibt es nach einer Studie des Landes auch bei uns im Rhein-Kreis Neuss.

Die Diskussionen im Bund und im Land über Off-Shore versus On-Shore-Anlagen, Repowering (Leistungssteigerung vorhandener Windräder) einerseits, neue Anlagen andererseits, Effektivität mit Nabenhöhe und Rotordurchmesser für On-Shore-

Anlagen, Konflikte mit Arten-, Natur- und Landschaftsschutz, Einzelanlagen oder Windparks, Lärmauswirkungen, Art der Betriebskonstellationen, Höhe des Strompreises zu Lasten der Gebührenzahler und mangelnde Speichermöglichkeiten für Windstrom machen deutlich, dass einer örtlichen Planung zur Optimierung von Windenergieanlagen, z.B. in Windparks/Konzentrationszonen besonderer Art, Grenzen gesetzt sind.

Vor allem ist hervorzuheben, dass die Windhöffigkeitsräume und kommunalen Verwaltungsräume nicht identisch sind. Die Windhöffigkeit ist aber die entscheidende Grundlage für Optimierungen. Es bedarf deshalb überörtlicher Planungen, um überhaupt optimieren zu können.

Der Gesetzgeber in NRW ist gegenwärtig dabei, den Landesentwicklungsplan (LEP) zu ändern. Es ist vorgesehen, Vorgaben für die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen aufzunehmen. Im Ergebnis soll wohl nicht mehr die lokale, sondern die Regionalplanung für die Ausweisung von Vorrangzonen zuständig sein. D. h. die Raumordnung wird die lokalen Entscheidungen wesentlich bestimmen.

Obwohl die Planungshoheit über die Ausweisung von Konzentrationsflächen und ihre Ausgestaltung bei den jeweiligen Kommunen liegt und auch bleiben soll, ist daher aus unserer Sicht eine intensivere interkommunale Abstimmung erforderlich. Hier wird der Kreis aufgefordert koordinierend tätig zu werden und gemeinsam mit den Städten und Gemeinden ein kreisweites Windenergiekonzept zu entwickeln, um Windenergieanlagen besser zu planen und die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zu beachten.

Im Rahmen dieses Konzeptes gilt es, mögliche Konflikte mit empfindlichen schutzwürdigen Nutzungen und Raumansprüchen so weit wie möglich zu minimieren und einen Wildwuchs an Windkraftanlagen zu vermeiden. Dies betrifft vor allem die möglichst geringe Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung sowie die größtmögliche Schonung von Natur und Umwelt. Eine gemeinsame kreisweite Abstimmung auf sinnvolle und konfliktarme Standorte soll deshalb im Mittelpunkt der künftigen Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung stehen. Hierfür bietet sich z.B. auch das Instrument des gemeinsamen Teilflächennutzungsplans gem. § 204 Abs. 1 BauGB an, weil damit eine großräumigere aufeinander abgestimmte Planung der benachbarten Kommunen ermöglicht wird, wobei die Planungshoheit der Gemeinden erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Bijan Djir-Sarai MdB
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss